

**Zeitschrift:** Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

**Herausgeber:** Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 37 (1852)

**Artikel:** Bericht der mit der Leitung der Cretinenangelegenheit beauftragte Commission

**Autor:** Meyer-Ahrens / Locher, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-89833>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **NOTES**

**RELATIVES AUX SÉANCES DE LA SECTION DE  
MÉDECINE ET CHIRURGIE.**

---

1.

**Die mit der Leitung der Cretinenangelegen-  
heit beauftragte Commission**

AN DIE

*Schweizerische Naturforschende Gesellschaft.*

---

**Herr Präsident !**

**Hochgeachtete Herrn !**

In Ihrer letzten Sitzung haben Sie die Unterzeichneten beauftragt, darauf hinzuwirken, dass von denjenigen Kantonen, aus denen die Gesellschaft noch keine Materialien zur Statistik des Cretinismus erhalten hatte, endlich diese Materialien eingesendet werden. Wir haben nicht unterlassen, die zweckdienlichen Schritte zu thun, um dem uns gewordenen Auftrage zu entsprechen und wir haben jetzt das Ver-

gnügen zu berichten, dass einer der aufgemahnten Kantone den Wünschen der Gesellschaft durch Ein-  
sendung von Specialberichten auf erfreuliche Weise  
entsprochen hat, nämlich der Kanton Zug, und dass  
die Sanitäts-Commission des Kantons Appenzell-Aus-  
serrhoden den Hrn. D<sup>r</sup> Niederer in Rehtobel nach ei-  
ner so eben von Letzterem eingegangenen Anzeige  
beauftragt hat, in Ausserrhoden die nöthigen Nach-  
forschungen anzustellen, ja dass Hr. D<sup>r</sup> Niederer  
vielleicht seine Forschungen auch über Innerrhoden  
ausdehnen wird. Der Sanitäts-Rath des Kantons Aar-  
gau hat uns auf das von uns seit der letzten Sitzung  
der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft an die h.  
Regierung des Kantons Aargau gestellte Ansuchen,  
die Anhandnahme dieser Angelegenheit im Kanton  
Aargau anzuregen, die Mittheilung gemacht, dass im  
Jahre 1835 auf Veranstaltung der Aargauischen Cul-  
turgesellschaft in allen Gemeinden des Kantons Ver-  
zeichnisse der Taubstummen aufgenommen worden  
seien, in welche man natürlich auch die Cretinen  
aufgenommen habe, ohne dass von den mit der Auf-  
nahme beauftragten Bezirksärzten in dieser Beziehung  
eine scharfe Grenze gezogen worden sei; seither sei  
nichts mehr geschehen, bis Herr Ingenieur Michaelis  
im Jahr 1843 seine bekannte Karte über die Ver-  
breitung des Cretinismus und der Taubstummheit im  
Kanton Aargau entworfen habe; Anderes besitze der  
Sanitätsrath nicht, und er müsse sich auf die Ein-  
sendung eines Exemplars dieser Karte beschränken.

Wir müssen gestehen, Herr Präsident, Hochgeach-  
tete Herrn, dass wir diese Erledigung der fraglichen  
Angelegenheit von Seite des Sanitätsraths des Kan-  
tons Aargau für ungenügend erachten und wünschen  
müssen, dass eine neue amtliche Zählung der Creti-  
nen und Taubstummen im Canton Aargau vorge-

nommen werde, da die Karte des Herrn Michaelis, so verdienstvoll sie an und für sich ist, doch nur auf von Hrn Professor Zschokke auf privatem Wege gesammelten Materialien beruht, welche bereits in den Händen des Einen von uns liegen. Von den übrigen Cantonen sind es die Cantone Bern, Schwyz, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Tessin, Wallis und Genf, welche bis auf den heutigen Tag weder Materialien eingesendet, noch unsere Ansuchen beantwortet haben.

Wir leben der Hoffnung, der Umstand, dass dieses Jahr die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft sich gerade in demjenigen Canton versammelt, in welchem leider das Uebel, um dessen Erforschung es sich handelt, sich so häufig findet, werde dazu beitragen, dass die fragliche Angelegenheit daselbst von nun an mit Eifer betrieben werde.

Was die übrigen obgenannten Cantone betrifft, so stellen wir den Antrag, dass die Gesellschaft es uns überlassen möge, die weitem uns zweckdienlich scheinenden Schritte zu thun, um endlich auch aus diesen saumseligen Cantonen die gewünschten Materialien zu erhalten.

Sie sehen, Herr Präsident, Hochgeachtete Herrn, dass wir, wenn auch langsam, doch immer mehr dem Ziele unserer Arbeit entgegenschreiten. Wir glaubten aber doch, mit der Bekanntmachung der Materialien, welche seit dem (von D<sup>r</sup> Meyer-Ahrens) im Jahr 1845 abgestatteten General-Berichte eingegangen sind, nicht so lange warten zu sollen, bis die sämtlichen noch säumigen Cantone ihre Materialien eingesendet haben werden, sondern hielten es für passend, dieselben in der Form, wie sie eingesendet wurden, mit den nöthigen Redactionsveränderungen in die Schweizerische Zeitschrift für Medi-

zin, Chirurgie und Geburtshülfe successive abdrucken zu lassen, dieselben allmählig in dieser Zeitschrift gleichsam wie in einem Archive zu deponiren, aus welchem ein späterer General-Berichterstatter über das Gesamtmaterial mit vieler Bequemlichkeit wird schöpfen können. Und in der That ist nun auch bereits in dem zweiten Hefte des Jahres 1852 der fraglichen Zeitschrift der Bericht über den Canton St.-Gallen erschienen, von welchem wir Ihnen hiemit 12 Separatabdrücke übersenden, und die übrigen Berichte werden nun einer nach dem andern folgen, so dass wahrscheinlich zu der Zeit, zu welcher Sie, Herr Präsident, Hochgeachtete Herrn, in Sitten versammelt sein werden, bereits auch der Bericht über den Canton Waadt veröffentlicht sein wird, indem wenigstens jetzt schon nicht nur die deutsche Uebersetzung desselben vorliegt, sondern auch bereits an diesem Berichte gedruckt wird.

Wir glauben auf die bezeichnete Weise so weit als möglich den Wünschen, welche die Schweizer. Naturforschende Gesellschaft in dieser Angelegenheit hegen kann, entsprochen zu haben, und erwähnen nur, dass der Eine von uns, D<sup>r</sup> Meyer-Ahrens, im dritten Hefte von Rösch's Beobachtungen über den Cretinismus mit möglichster Vollständigkeit Alles mitgetheilt hat, was vor dem Beginn der von der Schweiz. Naturf. Gesellschaft angeordneten Forschungen über die Verbreitung des Cretinismus seit den ältesten Zeiten bekannt war.

Wir ergreifen endlich diesen Anlass, Herr Präsident, Hochgeachtete Herrn, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Zürich den 22. Juli 1852.

D<sup>r</sup> MEYER-AHRENS.

D<sup>r</sup> HANS LOCHER.